

## Empfehlungen zu Arbeitsgelegenheiten nach SGB II in DRK-Kindertageseinrichtungen

Das Sozialgesetzbuch II (SGB II) eröffnet im § 16 Abs.3 SGB II für Personen, die keine Arbeit im Arbeitsmarkt finden können und bei denen eine Teilnahme an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff SGB III nicht in Frage kommt, die Möglichkeit, arbeitsfähigen Hilfebedürftigen Arbeitsgelegenheiten in DRK-Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

In seiner letzten Sitzung am 12. Oktober 2004 hat der **Arbeitskreis Kinderhilfe** darüber beraten, welche Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, damit auch DRK-Kindertageseinrichtungen diese **Arbeitsgelegenheiten** („*Ein-Euro-Jobs*“ / „*Zusatzjobs*“) anbieten können.

Ein solches arbeitsmarktpolitisches Engagement von Kindertageseinrichtungen darf nicht dazu führen, dass Fachkräfte durch Langzeitarbeitslose ersetzt und so reguläre Arbeitsplätze eingespart werden!

Der Einsatz von arbeitslosen Erzieherinnen und Erziehern auf dem 2. Arbeitsmarkt ist nur dann sinnvoll, wenn er tatsächlich als Überleitung in den 1. Arbeitsmarkt dient und zu regulären Beschäftigungsverhältnissen führt! Insbesondere in dem so sensiblen Bereich der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern dürfen nur gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden!

**Auf der Grundlage des Papiers „Eckpunkte für das Angebot von Arbeitsgelegenheiten für ALG II-Empfänger durch das DRK“ empfiehlt der Arbeitskreis Kinderhilfe den Einsatz in DRK-Kindertageseinrichtungen:**

- **Im pädagogischen Bereich nur zusätzlich** zur alltäglichen pädagogischen Arbeit zum Beispiel **durch Mitarbeit in Projekten**:
  - im naturwissenschaftlichen Bereich (Biologie, Physik, Mathematik)
  - in den Bereichen Handwerk, bildende Kunst, Musik, Bewegung
  - im Medien- und Kommunikationsbereich
- **Nur zusätzlich** zu den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen; Einsatzmöglichkeiten bieten sich hier zum Beispiel in den Bereichen:
  - Hausmeisterdienste
  - Gartenarbeiten
  - Hauswirtschaftstätigkeiten
  - Gebäudeerhaltung
- **Nur wenn** es sich um Arbeiten handelt, die sonst gar nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt geleistet werden können;

**Voraussetzung** für den Einsatz sind unterstützende, qualifizierende Maßnahmen durch den Maßnahmeträger, die individuell mit allen Beteiligten abgestimmt und nicht auf Kosten bzw. zum Nachteil der Kita-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter realisiert werden dürfen.

Der Maßnahmeträger entscheidet selbst - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der **Freiwilligkeit** - über die Einstellung. Beim Einsatz in der Kindertageseinrichtung ist die Kita-Leitung hierbei einzubeziehen.

Der Maßnahmeträger thematisiert seine Anstellungskriterien und/oder die Probleme/Schwierigkeiten bei der Durchführung der Arbeitsgelegenheiten in den regionalen Beiräten der Arbeitsgemeinschaften (ARGE).